

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1feil I

1958	Berlin, den 29. Mai 1958	Nr. 36
------	--------------------------	--------

Ta«	I n h a l t	Seite
28. 5. 58	Verordnung über die Gewährung einer Beihilfe für Tuberkulose-, Geschwulst- und Zuckerkrankes ..	445
28. 5. 58	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Allgemeine Sozialfürsorge.....	447
28. 5. 58	Verordnung zur Änderung der Verordnung über staatliche Leistungen der Sozialfürsorge für hilfs- bedürftige Bewohner nichtstaatlicher Einrichtungen .....	447
28. 5. 58	Sechste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau .....	446
28. 5. 58	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Allgemeine Sozialfürsorge.....	447
28. 5. 58	Anordnung Nr. 3 über die Festsetzung der Höhe der Barleistungen in der Allgemeinen Sozialfürsorge	447
28. 5. 58	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen .....	448
28. 5. 58	Anordnung Nr. 2 über die Höhe des in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen zu leistenden Unterhaltskostenbeitrages und über die Höhe des den Heimbewohnern zu gewährenden Taschengeldes	448

## Verordnung über die Gewährung einer Beihilfe für Tuberkulose-, Geschwulst- und Zuckerkrankes\*

Vom 28. Mai 1958

In Durchführung des Gesetzes über die Abschaffung der Lebensmittelkarten vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 413), wird auf Grund des § 10 des Gesetzes in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

### § 1

(1) Eine monatliche Beihilfe wird auf Antrag während der ambulanten Behandlung gewährt für

- a) Tuberkulosekranke für die Dauer der Aktivität des Prozesses und bis zur Dauer von zwei Monaten nach der Feststellung, daß eine Aktivität des Prozesses -- nicht mehr vorliegt I I I I in Höhe von 10,— DM,
- b) Geschwulstkranke während einer ambulanten bzw. nach Abschluß einer stationären Intensiv-Behandlung bis zur Dauer von sechs Monaten - j \* 1 ; ; \* \* in Höhe von 10,— DM,
- c) Zuckerkrankes (an Diabete mellitus Erkrankte), die auf ärztliche Anordnung strenge Diät einzuhalten haben, für die Dauer der Erkrankung i I I I I I I I in Höhe von 13,— DM,

sofern das durchschnittliche Bruttomonatseinkommen des Erkrankten 800,— DM bzw. bei werktätigen Einzelbauern der Einheitswert der Wirtschaft 10 000,— DM nicht übersteigt.

(2) Die Beihilfe wird für die Kalendermonate nicht gewährt, in denen der Erkrankte voll an einer Gemeinschaftsverpflegung teilnimmt.

(3) Zur Prüfung des Einkommens sind vom Antragsteller vorzulegen:

- a) Verdienstbescheinigung über den Bruttoverdienst der vorangegangenen drei Kalendermonate,
- b) Einkommensteuerbescheid bzw. vierteljährlicher Steuerfestsetzungsbescheid von Handwerkern, die Handwerkssteuer A entrichten\*
- c) Einheitswertbescheid,
- d) andere geeignete Nachweise (z. B. Rentenbescheide, Bewilligungsbescheid über Sozialfürsorgeunterstützung).

### § 2

(1) Antragstellern, die in Westberlin oder Westdeutschland eine Tätigkeit ausüben oder sich dort in Ausbildung befinden, wird die Beihilfe nicht gewährt\*

(2) Die Zahlung der Beihilfe für Kinder im Alter bis zu 18 Jahren erfolgt nicht, wenn das Kind in Westberlin oder Westdeutschland eine Schule besucht, sich dort in Ausbildung befindet oder dort eine Tätigkeit ausübt.

### § 3

(1) Die Prüfung der Voraussetzungen zum Bezug, die I Festlegung der Dauer des Bezuges und die Auszahlung der Beihilfe erfolgt